



Antrag

Fraktion DIE LINKE

Für einen zukunftsfähigen Strafvollzug in Sachsen-Anhalt auf der Grundlage eines modernen Strafvollzugsgesetzes mit dem Ziel der Resozialisierung von Straftätern

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag von Sachsen-Anhalt hält es für unerlässlich, Anstrengungen zur Optimierung und Konzentration der Justizvollzugsstrukturen in Sachsen-Anhalt zu unternehmen. Die zum Ende des Jahres 2011 angekündigte Erarbeitung eines entsprechenden Konzepts durch die Landesregierung wird begrüßt.
2. Der Landtag von Sachsen-Anhalt fordert die Landesregierung auf, das Parlament rechtzeitig in die Analyse der gegenwärtigen Justizvollzugsstruktur einzubeziehen. Der Ausschuss für Recht, Verfassung und Gleichstellung sowie der Ausschuss für Finanzen sind unverzüglich über die vorliegenden Ergebnisse und Vorschläge des durch das Ministerium für Justiz und Gleichstellung in Auftrag gegebenen Projekts „Justizstrukturreform Sachsen-Anhalt“ zu informieren.
3. Die Landesregierung wird beauftragt, auf der Grundlage der vorliegenden Untersuchungsergebnisse des unter Nummer 2 genannten Projektes unverzüglich ein Konzept zur Neustrukturierung des Strafvollzugs in Sachsen-Anhalt vorzulegen. Dieses Konzept soll insbesondere folgende Schwerpunkte berücksichtigen und nachstehende Aspekte klären:
 - Aussagen zur künftigen Struktur, zum Aufgabenprofil und damit letztendlich zum langfristigen Erhalt und Bestand von Justizvollzugsstandorten in Sachsen-Anhalt in Abhängigkeit von der zu erwartenden Strafgefangenenanzahl;
 - Aussagen zum notwendigen Sanierungs- und Investitionsbedarf in den bestehenden Anstalten sowie zur Höhe der Finanzierungskosten;
 - Aussagen zu ggf. erforderlichen Schließungen von einzelnen Justizvollzugsstandorten nebst Begründung für das Schließungserfordernis;
 - Darstellung des langfristigen Bedarfs an Personal bezogen zum einen auf die Strafanstalten selbst und zum anderen auf die nachsorgenden Projekte (wie

(Ausgegeben am 31.08.2011)

- ZEBRA, FORENSA u. a.) sowie unterteilt nach den jeweiligen Professionen (Strafvollzugsbeamte, Psychotherapeuten, Psychologen, Sozialarbeiter u. a.);
- Aussagen zur Entwicklung des Personalbestandes auf der Grundlage der aktuellen Personalausstattung;
 - Darstellung der angestrebten Behandlungskonzepte für den Strafvollzug mit dem zentralen Behandlungsziel, dem Resozialisierungsauftrag des Strafvollzugs Rechnung zu tragen;
 - Dokumentation der Auslastung im offenen Vollzug in den letzten Jahren sowie Aufzeigen von Möglichkeiten des Ausbaus;
 - Darstellung der bisherigen Erfahrungen mit Public-Private-Partnership-Modellen (PPP) im Justizvollzug (Vor- und Nachteile).
4. Der Landtag von Sachsen-Anhalt fordert die Landesregierung auf, bis Ende des Jahres 2011 Eckpunkte für ein modernes Strafvollzugsgesetz für Sachsen-Anhalt mit dem Ziel der Resozialisierung von Straftätern (Gesetz zur Resozialisierung von Straftätern) vorzulegen. Hierbei sind insbesondere folgende Grundsätze zu berücksichtigen:
- Das verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot bestimmt den gesamten Strafvollzug. Somit muss das Vollzugsziel hauptsächlich darin bestehen, die Strafgefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten führen zu können. Ein moderner Behandlungsvollzug ist zu gewährleisten, welcher Resozialisierungs- und therapeutische Maßnahmen in den Vordergrund rückt.
 - Behandlungs-, Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen im Vollzug sind auf der Grundlage aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse auszubauen. Hier ist insbesondere der Lehrstuhl für Strafrecht, Kriminologie und Strafvollzug der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg einzubeziehen.
 - Die Mitwirkung der Strafgefangenen ist eine Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Resozialisierung. Deshalb ist der zeitnahe Anspruch des Gefangenen auf einen Vollzugsplan und die erforderlichen Behandlungen festzuschreiben.
 - Die Straffälligenhilfe ist eng und kontinuierlich in die Arbeit des Strafvollzuges einzubeziehen, sodass ein reibungsloser Übergang in ein Leben in Freiheit gewährleistet wird. Die bereits bestehenden Projekte der Nachsorge (z. B. Landesverband für Straffälligen- und Bewährungshilfe LSA e. V., ZEBRA, FORENSA u. a.) sind zu verstetigen und gesetzlich festzuschreiben sowie dauerhaft auf eine verlässliche finanzielle Grundlage zu stellen.
 - Der Kontakt zu Behörden und Institutionen, der Agentur für Arbeit, Wohnungsunternehmen, Gesundheitseinrichtungen, Ärzten, Beratungsstellen etc. während und nach dem Strafvollzug mit dem Ziel einer integrierenden Betreuung ist zu verstetigen und ggf. durch Kooperationsvereinbarungen festzuschreiben.
 - Am Grundsatz der Einzelunterbringung ist festzuhalten. Im geschlossenen Vollzug ist eine Gemeinschaftsunterbringung nur bei Hilfsbedürftigkeit, bei Gefahr für Leib und Leben oder nur vorübergehend und aus zwingenden Gründen zulässig.
 - Der offene Vollzug ist als Regelvollzugsform auszubauen, er ist in jeder Vollzugsanstalt als „letzte Station“ vor der Freilassung zu etablieren. Die Haftplätze im offenen Vollzug sind gegebenenfalls zu erhöhen. Außerdem sind Voll-

- zugslockerungen, Hafturlaub, Entlassungen auf Bewährung fortzuentwickeln und keinesfalls einzuschränken.
- Ein wichtiges Mittel auf dem Weg der Resozialisierung muss in der Möglichkeit von entgeltlicher Arbeit in- und außerhalb des Strafvollzugs bei gleichzeitiger Erhöhung einer angemessenen Arbeitsentlohnung bestehen (berufliche Integration). Die ausdrückliche Integration der Strafgefangenen in die Sozialversicherungssysteme (Kranken- und Rentenversicherung) ist zu gewährleisten.
 - Die Aufrechterhaltung und Stärkung sozialer Bindungen und Kontakte, die Erleichterung des Kontakts mit der „Außenwelt“, erweiterte Besuchsregelungen (Langzeitbesuche) mit dem Ziel der Wiedereingliederung sind zu fördern.
 - Die Zahlung von Opferentschädigungen und Entschuldungen stellen letztendlich auch Maßnahmen der gesellschaftlichen Wiedereingliederung der Strafgefangenen dar. Demnach muss der Eigenbeteiligungsbetrag an den allgemeinen Vollzugskosten angemessen und am Vollzugsziel ausgerichtet sein.
 - Die Regelungen des Datenschutzes sind uneingeschränkt zu garantieren.
 - Das künftige Strafvollzugsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt ist mit einer entsprechenden Evaluierungsklausel zu versehen.
5. Der Landtag von Sachsen-Anhalt begrüßt die Absicht der Koalitionspartner, eine Zusammenarbeit der mitteldeutschen Länder im Strafvollzug anzustreben. Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Ausschuss für Recht, Verfassung und Gleichstellung bis zum Ende des III. Quartals 2011 schriftlich über den Stand der Kooperation der mitteldeutschen Länder im Bereich des Strafvollzugs und über die Zielstellungen der Landesregierung für künftige Verhandlungen zu berichten.
 6. Die Landesregierung wird zudem aufgefordert, ähnlich wie bei der Erarbeitung des Jugendstrafvollzugsgesetzes sowie beim Untersuchungshaftvollzugsgesetzes, mit den übrigen Bundesländern gemeinsam auf die Entwicklung von analogen, vom Grundsatz her einheitlichen gesetzlichen Standards für den Strafvollzug in den Ländern hinzuwirken.
 7. Der Landtag von Sachsen-Anhalt fordert das Ministerium für Justiz und Gleichstellung auf, einmal pro Quartal - beginnend im Oktober 2011 - dem Ausschuss für Recht, Verfassung und Gleichstellung über den aktuellen Arbeitsstand der Gesetzeserarbeitung Bericht zu erstatten.
 8. Die Landesregierung wird ferner aufgefordert, im kontinuierlichen Abstand von zwei Jahren den Ausschuss für Recht, Verfassung und Gleichstellung über die Situation im Strafvollzug und die Erfüllung des Resozialisierungsziels zu informieren.

Begründung

Mittels der Föderalismusreform wurde die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug an die Länder übertragen. Die Koalitionspartner von CDU und SPD haben in ihrer Koalitionsvereinbarung verankert, ein Strafvollzugsgesetz für Sachsen-Anhalt zu schaffen sowie die Justizvollzugsstrukturen im Land Sachsen-Anhalt weiter zu optimieren und zu konzentrieren. Die Koalition schrieb hierzu fest, dass „bei Aufgabe derzeit bestehender Anstalten, ein weiterer vorhandener Standort ausgebaut werden

soll. Zur Umsetzung wird bis zum Ende des Jahres 2011 ein entsprechendes Konzept mit dem Ziel der Weiterentwicklung der Justizvollzugsstruktur vorgelegt. Zur Sicherung dieser Justizvollzugsstruktur ist eine zukunftsfähige und bedarfsgerechte Personalausstattung unverzichtbar. Dabei soll durch eine Anpassung der Stellenobergrenzen die Beförderungsmöglichkeiten von A 7 zu A 8 verbessert werden.“ Die Ministerin der Justiz kündigte nunmehr am 11. Juli 2011 an, sie lasse bis Jahresende „konkrete Pläne für eine zukunftsfähige Justizvollzugslandschaft erarbeiten“.

Dabei gibt § 2 Strafvollzugsgesetz den rechtlichen Rahmen vor: *„Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel). Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.“*

Mit dem vorliegenden Antrag ist beabsichtigt, Grundsätze und Eckpunkte für einen zukunftsfähigen Strafvollzug in Sachsen-Anhalt auf der Grundlage eines modernen Strafvollzugsgesetzes aufzuzeigen, welches sich an wissenschaftlichen und empirischen Kriterien anlehnt sowie den Behandlungsvollzug und die Resozialisierung von Straftätern in den Mittelpunkt rückt. Nur so kann gewährleistet werden, dass potenzielle Opfer vor weiteren Straftaten geschützt und die Täter wirksam, human und nachhaltig wieder in die soziale Gemeinschaft integriert werden.

Justizvollzug muss letztendlich als Resozialisierungsvollzug gestaltet werden. Die Rückkehr zu einem straffreien Leben außerhalb der Haft und zur Teilhabe an der Gesellschaft war und ist das wichtigste Ziel des Strafvollzugs. Hierfür erforderliche Bedingungen müssen langfristig sichergestellt werden, das heißt, der Justizvollzug ist personell und materiell so auszugestalten, wie es zur Realisierung des Vollzugsziels erforderlich ist.

Wulf Gallert
Fraktionsvorsitzender